

Glossar zur Durchführung von binationalen Promotionen

Vorwort

Die nachfolgenden Begriffe, insbesondere Joint/Double Degree/Doctorate, werden im internationalen Sprachgebrauch in verschiedenen Variationen verwendet und sind nicht einheitlich definiert. Es gibt also keine international einheitlichen Begrifflichkeiten, auf die zurückgegriffen werden kann.

Es wurde vom Referat Präsidiums- und Gremienbetreuung, allgemeine Rechtsangelegenheiten/Geschäftsbereich allgemeine Rechtsangelegenheiten für den Gebrauch an unserer Universität erstellt und soll eine einheitliche Nutzung der Begriffe zur Durchführung von binationalen Promotionen sowohl nach innen als auch nach außen gewährleisten.

Bei Rückfragen kontaktieren Sie uns gerne: recht@uni-oldenburg.de

Binationale Promotion

Grenzüberschreitende Promotion. Das Verfahren hat seinen Ursprung im französischen Raum und wird daher oft mit dem Oberbegriff „Cotutelle de thèse“ bezeichnet.

„Eine binationale Betreuung der Dissertation umfasst die Mitwirkung von Betreuern aus einer ausländischen Hochschule während des Promotionsverfahrens einschließlich des Promotionsabschlusses sowie Forschungsaufenthalte (...). an der beteiligten ausländischen Hochschule.“¹

Cotutelle-Verfahren

Im Verfahren der Cotutelle erwirbt eine Nachwuchswissenschaftlerin/ein Nachwuchswissenschaftler zwei von zwei Universitäten in zwei unterschiedlichen Ländern jeweils nach ihrem nationalen Recht verliehene Doktorgrade, von denen jedoch nur einer von der Promovenden oder dem Promovenden geführt werden darf, weil sie beide auf Grund einer einzigen wissenschaftlichen Leistung verliehen wurden. Der deutsche Doktorgrad wird dabei auch mit einer Notengebung gemäß eigener Promotionsordnung

¹ Vgl. <https://www.hrk.de/themen/internationales/internationale-studierende-und-forschende/mobilitaet-und-anerkennung/cotutelle-de-these/> (zuletzt aufgerufen am 4.5.2021).

verknüpft und erst nach Veröffentlichung der Dissertation verliehen. Es werden in der Regel daher auch zwei Urkunden ausgestellt, welche den binationalen Charakter des Promotionsverfahrens zum Ausdruck bringen müssen. Die beteiligten Hochschulen wirken bei der Auswahl, Betreuung und Beurteilung der Kandidatin/des Kandidaten eng zusammen und erkennen die jeweils an der anderen Hochschule geleisteten Teile des Verfahrens an.²

Double Degree

Der Begriff Double Degree wird wie der Begriff Joint Degree als Rechtsbegriff in Deutschland vor allem für eine Form des Abschlusses von Studiengängen benutzt. Er bezeichnet ein grenzüberschreitendes Bachelor- oder Master-Studium, bei dem die Fächerbelegung für beide Hochschulen aufeinander abgestimmt und die Kurse gegenseitig angerechnet werden und bei dessen erfolgreicher Beendigung zwei unterschiedliche und voneinander unabhängige Bachelor-bzw. Mastergrade verliehen werden, die jeweils auf unterschiedlichen Anforderungen beruhen.³ Im Gegensatz zum Joint Degree wird also kein gemeinsamer Studiengrad verliehen.

Zum Teil werden im Ausland auch Promotionsprogramme (typischerweise PhD/MBA) als Double/Dual-Degree-Programme (in Yale als Joint Degree bezeichnet) angeboten.⁴ Ein Abschluss derartiger Programme berechtigt jedoch auch zum gleichzeitigen Tragen beider Titel. Es handelt sich also auch um formell wie materiell zwei unterschiedliche rechtlich selbständige Titel, die erworben werden.

Ein solches Verfahren ist im Rahmen des Oldenburger Modells der binationalen Promotion nicht vorgesehen, denn es sollen nicht zwei unterschiedliche Wissenschaftsleistungen zu zwei unterschiedlichen und voneinander unabhängigen Titeln führen, die deshalb auch beide auch geführt werden dürfen. Vielmehr soll bei der binationalen Promotion (vgl. Definition oben) eine einzige wissenschaftliche Leistung von zwei Universitäten wechselseitig als solche anerkannt werden, wodurch die Berechtigung erwächst, entweder den

² Sprachlich etwas ungenau definiert es hingegen die Arbeitshilfe der HRK: „(...) einen gemeinsam von zwei Universitäten in zwei unterschiedlichen Ländern verliehenen Doktorgrad (...)“, vgl. <https://www.hrk.de/themen/internationales/internationale-studierende-und-forschende/mobilitaet-und-erkennung/cotutelle-de-these/arbeitshilfen/> (zuletzt aufgerufen am 4.5.2021). Jedenfalls nach dem NHG kommt eine solche gemeinsame Verleihung eines Titels für die Universität Oldenburg nicht in Betracht. Auch in den übrigen untersuchten binationalen Promotionsverfahren an anderen Universitäten werden die Doktorgrade nicht gemeinsam verliehen, sondern nach dem hier beschriebenen Prozedere vergeben.

³ Vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 25. November 2019 – 12 BV 18.357 –, juris Rn. 37 ff.; vgl. auch BeckOK HochschulR BW/Braun, 19. Ed. 1.3.2021 Rn. 8, LHGebG § 6 Rn. 8.

⁴ <https://som.yale.edu/programs/joint-degrees/mba-phd-yale-graduate-school-arts-and-sciences>; <https://gradschool.weill.cornell.edu/programs/phdmba-dual-degree-program>; <https://mba.nus.edu.sg/en-SG/academics/double-degrees-programmes/> (zuletzt aufgerufen am 4.5.2021).

deutschen Dokortitel (samt Fachbezeichnung und Notengebung) oder den ausländischen Titel (bspw. PhD) zu führen.

Insofern sollte der Begriff Double Degree allein schon aufgrund der klaren Definition für Studiengänge nicht entsprechend auf Promotionsverfahren angewendet werden, da hierdurch der Eindruck entstehen könnte, es werden zwei voneinander unabhängige Titel verliehen.

Double Doctorate

Der Begriff Double Doctorate wird als Rechtsbegriff bislang nicht verwendet, findet sich aber in der Überschrift des Chapter 12 der RUG Regulations. Ähnlich wie beim Begriff Double Degree könnte zwar der Eindruck entstehen, es handele sich um ein Verfahren, an dessen Ende zwei unabhängige Titel verliehen werden, die parallel geführt werden dürfen, da der Begriff jedoch nicht anderweitig besetzt ist, kann er im Rahmen von Ordnungen und Verträgen rechtlich ausdifferenziert werden. So kann sichergestellt werden, dass nach dem Verständnis der UOL und der RUG ein Verfahren gemeint ist, bei welchem zwar jede Institution einen Titel nach nationalem Recht verleiht, jedoch nur entweder der eine oder der andere geführt werden darf (s.a. Cotutelle-Verfahren).

Joint Degree

Der Begriff Joint Degree ist ein für die Bezeichnung von Studienabschlüssen feststehender Rechtsbegriff für grenzüberschreitende Bachelor- und Masterstudiengänge.⁵ Es handelt sich um ein Verfahren, welches von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren ausländischen Hochschulen koordiniert und angeboten wird und zu einem gemeinsamen Abschluss führt. Im Gegensatz zum Double Degree wird also ein gemeinsamer Studiengrad verliehen.

Ein solcher gemeinsam verliehener Titel ist im Rahmen von Promotionen nach dem NHG nicht möglich. Aufgrund der bestehenden Definitionen für Studiengänge, sollte der Begriff Joint Degree deshalb im Rahmen von binationalen Promotionen nicht verwendet werden, da der Eindruck entstehen könnte, es würde ein gemeinsamer Titel von den beteiligten Institutionen verliehen werden.

⁵ Vgl. etwa § 10 Nds. StudAkkVO Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme; s.a. BeckOK HochschulR Nds/Colditz, 19. Ed. 1.3.2021, NHG § 19 Rn. 581.

Joint Doctorate

Als etablierter Rechtsbegriff wurde diese Bezeichnung bislang nicht verwendet. Die HRK verwendet den Begriff jedoch, um das Cotutelle-Verfahren zu beschreiben.⁶ Auch die Rijksuniversiteit Groningen (RUG) verwendet den Begriff in einer Überschrift ihrer „PhD Regulations“.⁷

Da keine Verwechslung mit dem Joint Degree droht, könnte der Begriff verwendet werden, um hervorzuheben, dass am Ende des Verfahrens nur das faktische Recht besteht, einen Titel zu führen, der durch ein gemeinsames Verfahren der beteiligten Institutionen verliehen wurde. Gleichwohl verbleibt es bei der Unsicherheit, dass kein Titel verfahrensrechtlich gemeinsam verliehen werden soll.

Joint Supervision

Der Begriff Joint Supervision ist kein allgemein definierter Rechtsbegriff. Im Rahmen von binationalen Promotionsvereinbarungen bezeichnet er typischerweise eine Modalität des Verfahrens. Hierbei wird die Promovendin oder der Promovend von jeweils einer Betreuerin oder einem Betreuer (Supervisor) der teilnehmenden Universitäten betreut (vgl. etwa Cotutelle-Verfahren in Göttingen, Bielefeld und Greifswald). Durch eine solche Regelung wird lediglich das Betreuungsverhältnis definiert. Der Begriff sollte deswegen nicht mit dem Begriff des Joint Degree verwechselt werden. Als bloße Verfahrensregelung kann sie durch Ordnungen und individuelle Vereinbarungen bestimmt werden. Voraussetzung ist jedoch stets ein „Contract of Joint Supervision“ (Kooperationsvertrag), um eine Bindungswirkung in Bezug auf die ausländische Hochschule zu erzeugen.⁸

⁶ <https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-07-Internationales/02-07-05-Mobilitaet-und-Anerkennung/02-07-05-02-Cotutelle/Cotutelle-Guide.pdf> (zuletzt aufgerufen am 4.5.2021).

⁷ „Chapter 12 - Double and Joint Doctorate“ – Quelle: <https://www.rug.nl/about-ug/organization/rules-and-regulations/onderzoek/promotiereglement-18-en.pdf> (zuletzt aufgerufen am 4.5.2021).

⁸ <https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-07-Internationales/02-07-05-Mobilitaet-und-Anerkennung/02-07-05-02-Cotutelle/Cotutelle-Guide.pdf> (zuletzt aufgerufen am 4.5.2021).